



Stellungnahme des Kommunalverbandes Ruhrgebiet (KVR) zum

**Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenar-
beit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen**

**(Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN, Drucksache 13/3538 Neudruck)**

**Gesetz zur Erweiterung der Kompetenzen und zur Demokratisierung des
Kommunalverbandes Ruhrgebiet**

(Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 13/2267)

In Verbindung damit:

**„Die Ruhrstadt“ – ein Kommunalverbund auf der Basis freier bürger-
schaftlicher Entscheidung**

(Antrag der Fraktion der FDP, Drucksache 13/2452)

Essen, im Mai 2003

Teil A Allgemeine Einschätzung

Die Titel der vorliegenden Drucksachen von CDU und FDP machen deutlich: Im Zentrum des laufenden Gesetzgebungsverfahrens steht das Ruhrgebiet und dabei vor allem die Zukunftsfähigkeit dieses besonderen Ballungsraums.

Der Strukturwandel in den vergangenen vier Jahrzehnten hat die wirtschaftliche und soziale Lage im Ruhrgebiet sowie sein äußeres Erscheinungsbild entscheidend verändert: Industrielle Diversifikation, der Ausbau des tertiären Sektors und die Gründung zahlreicher Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind beispielhafte Kennzeichen für diese Entwicklung. Ein großer Erfolg ist, dass trotz dieser tiefgreifenden Veränderungen soziale Brüche vermieden werden konnten. Aber nicht alle Aufgaben wurden bis heute vollständig gelöst und neue Herausforderungen traten hinzu. Dies hat dazu geführt, dass das Ruhrgebiet bei vielen Kennziffern gegenüber anderen Verdichtungsräumen zurückgefallen ist.

Um so wichtiger ist es, im laufenden Gesetzgebungsverfahren die richtigen Entscheidungen für das Ruhrgebiet zu treffen. Die Regierungsparteien beschreiten mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den Weg über einen Maßnahmenkatalog, der allen Verdichtungsräumen im Lande und damit auch dem Ruhrgebiet zugute kommen soll. Das kann gelingen, wenn dabei die spezifischen Erfordernisse für das Ruhrgebiet berücksichtigt werden.

Es geht um die Zukunft des Ruhrgebiets

Strukturwandel bisher ohne soziale Brüche

Die monatlichen Arbeitsmarktberichte des Landesarbeitsamtes, die aktuellen Wirtschaftsberichte verschiedener Forschungsinstitute, die halbjährlichen Konjunkturberichte der Industrie- und Handelskammern, Geschäftsberichte führender Wirtschaftsunternehmen, Pressemeldungen etc. beweisen: Die Wirtschafts- und Sozialentwicklung im Ruhrgebiet wird durch mehrere Faktoren belastet:

- Die Bevölkerungsentwicklung im Revier weist gegenüber den westlichen Bundesländern einen negativen Vorlauf von 15 Jahren auf. Das Problem der Überalterung der Bevölkerung und damit ein starker Rückgang der Zahl der Erwerbspersonen stellt sich im Ruhrgebiet bereits 2015, in Nordrhein-Westfalen bzw. in anderen westlichen Bundesländern erst ab 2030.
- Das Ruhrgebiet weist überproportionale Beschäftigungsverluste im verarbeitenden Gewerbe, dagegen nur unterproportionale Gewinne im Dienstleistungssektor auf.
- Die Arbeitslosenquoten im Ruhrgebiet liegen permanent über den Arbeitslosenquoten des Landes NRW, der westlichen Bundesländer und denen des gesamten Bundesgebietes.
- Das Ruhrgebiet ist Exportregion für Hochschulabsolventen. Zugleich gibt es einen Fachkräftemangel bei gleichzeitigem Defizit an Ausbildungsplätzen.

Besondere Handlungsbedarfe im Ruhrgebiet

Rückläufige Bevölkerungsentwicklung

Hohe Beschäftigungsverluste

Überdurchschnittliche Arbeitslosenquoten

Fachkräftemangel

<ul style="list-style-type: none"> - Die Unterfinanzierung der kommunalen Haushalte zeigt sich in keiner anderen Region des Landes so deutlich wie im Ruhrgebiet. In den Forderungen der Ruhrgebietsstädte zur Gemeindefinanzreform, vorgelegt am 29.04.2003, heißt es u.a.: „Der Finanzierungssaldo der Ruhrgebietskommunen ist seit 1992 – mit Ausnahme nur eines Jahres – negativ, und diese Zahl ist sogar noch durch massive Vermögensumschichtungen erheblich geschönt.“ 	<p>Finanznot der Kommunen</p>
<p>Und auch die Prognosen sind negativ: Das Ruhrgebiet wird bis zum Jahr 2015 voraussichtlich 340.000 Einwohner – also mehr als die Bevölkerung der beiden Städte Bottrop und Hagen zusammen – verlieren. Die Gesamtbevölkerung wird damit um 6 % auf rd. 5 Millionen Menschen zurückgehen.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Fast alle deutschen Großstädte müssen sich dem Problem des negativen Bevölkerungstrends stellen. Das Ausmaß des Bevölkerungsverlustes im Ruhrgebiet übertrifft allerdings diesen Trend erheblich, vergleichbar nur mit Entwicklungen in Ostdeutschland. Diese negative Bevölkerungsentwicklung im Ruhrgebiet hat eine Vielzahl potenzieller Auswirkungen: 	<p>Bevölkerungsrückgang hat negative Folgen</p>
<p>Durch die sinkende Steuerkraft und durch die Minderung der Schlüsselzuweisungen im Finanzausgleich werden Verluste bei den kommunalen Finanzeinnahmen bis 2015 in Höhe von rd. 800 Mio. € erwartet.</p>	<p>Sinkende Steuerkraft der Kommunen</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Städtische Leistungen müssen eingeschränkt bzw. teurer werden. - Durch abnehmende Steuerkraft wird die Investitionsschwäche der Städte noch verstärkt. Dies hat Auswirkungen auf den Mittelstand - besonders das Handwerk. - Weniger Einwohner vermindern die Konsumgüternachfrage. - Durch selektive Ab- und Zuwanderungen werden soziale Unterschiede innerhalb der Städte zunehmen. Das kann zur Entstehung neuer sozialer Brennpunkte führen. - Die sinkende Attraktivität des Arbeitsmarktes kann die Abwanderung von Betrieben mit sinkenden Einnahmen der Kommunen zur Folge haben. Das aufgrund der Finanznot verschlechterte Infrastrukturangebot erhöht die Abwanderungsbereitschaft weiter. 	<p>Streichung von Leistungen</p> <p>Rückläufige Investitionen</p> <p>Sinkende Konsumgüternachfrage</p> <p>Entstehung sozialer Brennpunkte</p> <p>Abwanderung von Betrieben</p>
<p>Die vorstehenden Punkte listen Alleinstellungsmerkmale des Ruhrgebiets auf. In der Gesamtsicht erweist sich, dass das Ruhrgebiet nicht mit anderen Ballungsräumen – auch nicht innerhalb Nordrhein-Westfalens - gleichgesetzt werden kann, sondern aufgrund spezifischer Problemlagen auch spezifische Lösungsstrategien benötigt.</p>	<p>Das Ruhrgebiet hat besondere Probleme und braucht besondere Lösungen</p>
<p>Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die im Ruhrgebiet schon lange gemachte Erfahrung immer enger und vielfältiger werdender Verflechtungen und Abhängigkeiten zwischen den</p>	<p>Regionale Ebene gewinnt an Bedeutung</p>

Städten und Gemeinden auf Landesebene als Bedarfslage für alle Ballungsräume in Nordrhein-Westfalen erkannt wird. Sowohl im Gesetzentwurf der Regierungskoalition als auch der CDU-Fraktion ist dieser Gedanke enthalten. Die Hauptversammlung des Deutschen Städtetages hatte bereits im Jahre 2001 in Leipzig festgestellt :

1. Die europäische Stadt entwickelt sich zunehmend in ihren regionalen Bezügen.
2. Zur Gestaltung zukunftsfähiger Regionen ist eine gemeinsame Initiative der betroffenen Städte und Gemeinden notwendig.
3. Die zunehmende Verflechtung bewirkt, dass wesentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge sowie der Zukunftsgestaltung nur noch regional erfüllt werden können.
4. Für eine zukunftsfähige regionale Aufgabenwahrnehmung ist auf Dauer das Nebeneinander unterschiedlicher Zweckverbände und Gesellschaften für Einzelaufgaben nicht ausreichend, weil dadurch die politische Transparenz erschwert sowie ein Vorteils- und Lastenausgleich verhindert wird.

Regionalisierung ist nicht mit einem Standardmodell für alle Verdichtungsräume zu realisieren. Es sind maßgeschneiderte Lösungen für die spezifischen Belange jeder einzelnen Region zu entwickeln. Hieran muss sich auch jeder Reformvorschlag für das Ruhrgebiet messen lassen.

Das Thema „Reform der Regionalplanung“, in dessen Zentrum in den letzten Jahren die Dreiteilung des Ruhrgebiets durch die Zuständigkeit der Bezirksregierungen in Arnsberg, Düsseldorf und Münster gestanden hat, wird im Gesetzentwurf der Regierungsparteien nicht ruhrgebietspezifisch behandelt.

Die vorgesehenen Änderungen im Landesplanungsgesetz stellen nicht sicher, dass im Ruhrgebiet die regionale Planung „aus einem Guss“ erfolgen kann.

Die vorgesehene regionale Flächennutzungsplanung nimmt im Gesetzentwurf insbesondere auf die kommunale Planungshoheit Rücksicht. Gleichzeitig wird der Verband in Artikel V des Gesetzentwurfes (Änderung des KVR-Gesetzes) auf informelle Zusammenarbeit beim Themenschwerpunkt Planung verwiesen. Ein „Flickenteppich“ und Doppelzuständigkeit statt Bündelung und Verwaltungsvereinfachung werden das Ergebnis sein. Das führt im Ruhrgebiet zu einem noch uneinheitlicheren Planungsraum aus zahlreichen kommunalen Planungsgemeinschaften und Restzuständigkeiten der Bezirksebene.

Das Ruhrgebiet, das in seiner spezifischen Polyzentrik durch elf selbstbewusste kreisfreie Großstädte und vier Landkreise mit 53 Gemeinden geprägt wird, benötigt eine regionale Institution, die eine ausgewogene, gleichberechtigte Entwicklung aller Kommunen gewährleistet.

Planung im Ruhrgebiet muss Dreiteilung überwinden

Das Ruhrgebiet braucht Planung „aus einem Guss“

Regionale Flächennutzungspläne der Kommunen gewährleisten das nicht

Auch die Artikel II und III des Gesetzentwurfes der Regierungsparteien berücksichtigen Ruhrgebietspezifika nicht. Zu begrüßen ist, dass der Gestaltungsspielraum für interkommunale Zusammenarbeit bei der Erledigung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung vergrößert werden soll. Ausgeschlossen wird die Übertragungsmöglichkeit auf den bereits vorhandenen KVR/RVR. Bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung können gemäß dem Gesetzentwurf der Regierungsparteien nur benachbarte Kommunen kooperieren. Dies führt ruhrgebietsweit zum Aufbau einer Vielzahl kostspieliger Parallelstrukturen.

Artikel V des Gesetzentwurfs der Regierungsparteien befasst sich mit der Reform des KVR als der einzigen regionalen Klammer im Ruhrgebiet. Im Gegensatz zum heutigen KVR soll der RVR danach kein Gemeindeverband mehr sein. Dies hätte zur Folge, dass er von allen Regelungen ausgeschlossen wäre, die für Gemeinden und Gemeindeverbände gelten; so z.B. von den Kooperationsmöglichkeiten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) oder von den Leistungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) z.B. für Städtebau. Gerade weil die Möglichkeit vorgesehen ist, dem RVR Aufgaben der Projekt Ruhr GmbH zu übertragen, muss die Grundlage für die Sicherung der Finanzierung gewährleistet sein.

Weiterhin ist im Gesetzentwurf der Regierungsparteien vorgesehen, den Mitgliedskommunen im RVR künftig eine Kündigungsoption einzuräumen. Dies eröffnet die Möglichkeit, aus lokalen Überlegungen (z.B. Finanzengpässe) die Regionalinstanz zu verlassen. Bereits die Kündigung weniger Gebietskör-

Artikel II und III berücksichtigen Ruhrgebietspezifika nicht

RVR muss Gemeindeverband sein

Kündigungsoption gefährdet regionale Aufgabenerfüllung

perschaften macht regionales Handeln auch inhaltlich unmöglich, da viele regionale Aufgaben bei einer lückenhaften Gebietskulisse nicht lösbar sind. Die künftig vorgesehene und grundsätzlich positiv einzuschätzende Beitrittsoption angrenzender Städte ist in diesem Zusammenhang keine Kompensation, weil sie nicht geeignet ist, eine homogene regionale Einheit zu schaffen.

Zudem belastet der Austritt von Mitgliedskommunen die Ruhrgebietsgemeinschaft mit komplizierten Vermögensauseinandersetzungen.

Die vorgesehenen Regelungen zur Organisationsstruktur des RVR stärken die regionale Handlungsfähigkeit des Ruhrgebiets ebenfalls nicht.

Nach dem Entwurf der Regierungsparteien sind die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten sowohl gesetzte Mitglieder der Verbandsversammlung als auch geborenes Mitglied im Vorstand des RVR. Durch den Vorschlag, dass das RVR-Organ „Vorstand“ u.a. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorbereitet und durchführt, die Mitglieder des Vorstands aber nicht von der Verbandsversammlung dorthin durch Wahl entsandt werden, entsteht eine auch rechtlich bedenkliche faktische Dominanz des Vorstands gegenüber der Verbandsversammlung als oberstem Vertretungsorgan der Mitgliedskörperschaften.

Nach dem Gesetzentwurf der Regierungsparteien soll dem künftigen RVR-Geschäftsführer als leitendem Angestellten mit einem Fünfjahresvertrag dennoch per Gesetz eine Organstellung

**Vorstand dominiert
Verbandsver-
sammlung**

**Organstellung des
Geschäftsführers
rechtlich problema-
tisch**

für die öffentlich-rechtliche Körperschaft RVR zugewiesen werden. Dies wirft vor dem Hintergrund des Artikel 33 Grundgesetz rechtliche Probleme auf.

Dem sollte begegnet werden durch einen RVR als Gemeindeverband mit einer repräsentativen und handlungsfähigen parlamentarischen Vertretung, mit Hauptverwaltungsbeamten an der Verwaltungsspitze und mit der rechtlichen Befähigung, Beamtinnen und Beamte zu haben (Dienstherrenfähigkeit), um gemäß Artikel 33 Grundgesetz auch hoheitsrechtliche Befugnisse als ständige Aufgabe ausführen zu können.

Teil B Anmerkungen zu den einzelnen Gesetzesregelungen

Da der Entwurf des Artikelgesetzes der Regierungsparteien thematisch am breitesten angelegt ist, orientieren sich die Anmerkungen des KVR in ihrer Reihenfolge an der Gliederung dieses Entwurfs. An den entsprechenden Stellen erfolgen Ausführungen auch zu den weiteren Drucksachen.

zu A Problem/B Lösung

Der Entwurf der Regierungsparteien geht von einem landesweiten Problem mangelnder interkommunaler Zusammenarbeit aus und sucht einen damit korrespondierenden landesweiten Lösungsansatz.

Die CDU hat bereits im Februar 2002 ihren Reformentwurf in die parlamentarische Beratung eingebracht und befasst sich darin gezielt mit der Ruhrgebietsproblematik, die in den vergangenen zehn Jahren immer im Zentrum der Reformdiskussionen gestanden hat. Das Ausbleiben entsprechender Schritte wird auch in breiten Kreisen der Bevölkerung als besonders schmerzlich empfunden und beklagt.

zu Artikel I

Mit der Einführung der Möglichkeit kommunal verantworteter regionaler Flächennutzungspläne für NRW in Artikel I des Entwurfs beschreitet das Land neue Wege. Damit wird eine breite Reform des Landesplanungsrechts angestoßen. Die nun entstehende umfassende Diskussion über die richtigen Planungsinstrumentarien könnte die drängendere Problematik des richtigen Planungsraumes im Ruhrgebiet überlagern und so die notwendigen Entscheidungen verzögern. Die Suche nach landesweiten Kompromissen könnte ruhrgebietspezifische Lösungen verhindern.

**Ruhrgebiet rückt
aus dem Zentrum
der Planungsdis-
kussion**

Der von der CDU-Fraktion vorgelegte Gesetzentwurf orientiert sich demgegenüber am gültigen Landesplanungsrecht und überträgt lediglich für das Ruhrgebiet die Zuständigkeit für die Gebietsentwicklungsplanung künftig auf den KVR. Damit wird das drängende planungsrechtliche Problem, nämlich die Dreiteilung des Ruhrgebiets, behoben, ohne eine langwierige landesweite Reformdiskussion loszutreten.

zu den Artikeln II und III

Der Gestaltungsspielraum für interkommunale Zusammenarbeit bei der Erledigung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wird im Gesetzentwurf der Regierungsparteien vergrößert, die besonderen Chancen, die sich im Ruhrgebiet durch einen bereits vorhandenen KVR/RVR ergeben, werden aber nicht genutzt.

Die in Bezug auf diese Aufgaben kooperationswilligen Kommunen im Ruhrgebiet müssten gemäß GkG eine Vielzahl kostspieliger Parallelstrukturen aufbauen, obwohl mit dem KVR/RVR auch künftig ein öffentlich-rechtlicher Träger vorhanden ist, der im Gesetzentwurf der Regierungsparteien auf anderen Aufgabenfeldern die Zusammenarbeit der Kommunen intensivieren soll.

RVR für kommunale Kooperationsaufgaben nicht genutzt

zu Artikel V

Bei der Skizzierung der Ausgangsbedingungen des Ruhrgebiets im Entwurf der Regierungsparteien wird zurecht auf die vorhandenen Stärken dieser Region verwiesen. Was fehlt, ist eine Analyse der Besonderheiten und schwerwiegenden Probleme im Ruhrgebiet.

Entsprechend zu kurz greift die bloße Übernahme von Bezeichnungen aus der Wirtschaft für die geplanten Verbandsorgane des RVR (Vorstand, Geschäftsführung, Bereichsleiter), da die dahinter stehenden Inhalte, Rechte und Pflichten auf eine Körperschaft öffentlichen Rechts nicht übertragbar sind.

Analyse greift zu kurz

zu Artikel I – Landesplanungsgesetz

Vorbemerkung

Der KVR ist im Rahmen seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Regierungsparteien aufgefordert, zu dem landesplanerischen Teil (Artikel I) u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- 1. Verhältnis der Regionalplanung und der regionalen Flächennutzungsplanung*
- 2. Sicherstellung der Beachtung der Ziele der Landesplanung*
- 3. Rechtliche und inhaltliche Anforderungen an den Aufstellungs- und Änderungsprozess von regionalen Flächennutzungsplänen*
- 4. Zuständigkeit für die räumliche Abgrenzung der regionalen Flächennutzungspläne*
- 5. Erfahrungen anderer Bundesländer mit dem Instrument*
- 6. Bedeutung der regionalen Flächennutzungsplanung als planerisches Steuerungsinstrument für das Ruhrgebiet*
- 7. Übertragbarkeit der Regelung des § 10 a auf das gesamte Land*

An den entsprechenden Stellen wird im Folgenden auf diese Punkte verwiesen.

z.B.: zu 1

Einführung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen haben die Landtagsfraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen Entwurf in den Landtag eingebracht, der die planerischen Rahmenbedingungen neu ordnen und regionale Entwicklungsprozesse durch eine engere Kooperation der Kommunen zielstrebig forcieren soll.

Aus Sicht des KVR bedeutet Stärkung der kommunal getragenen regionalen Ebene im Ruhrgebiet, ihr die Regionalplanung für die gesamte Region zu übertragen. Die vielfältigen räumlichen Disparitäten (Stärken und Schwächen) verlangen eine abgestimmte, ressortübergreifende Betrachtung, die die räumlichen Verflechtungen im Ruhrgebiet berücksichtigt.

Der KVR fordert daher, die Verbandsversammlung des RVR den Regionalräten der Bezirksregierungen gleichzustellen und ihr die Aufgabe zuzuweisen, den Regionalplan für das Ruhrgebiet aufzustellen und fortzuschreiben. Eine entsprechende Neuordnung der Zuständigkeiten für die Regionalplanung könnte gleichzeitig für eine Neustrukturierung der Planungsinhalte genutzt werden.

Gesetzt den Fall, dass die politische Umsetzung dieser Forderung nicht realisierbar sein wird, soll nachfolgend das neue Planungsinstrument ‚Regionaler Flächennutzungsplan‘ beurteilt

KVR-Verbandsversammlung sollte Regionalrat für das Ruhrgebiet werden

werden, das aus Sicht des KVR jedoch nur als zweitbeste Lösung angesehen wird.

Heutige Situation der Regionalplanung:

Das Ruhrgebiet war die Wiege der Regionalplanung mit internationaler Reputation. Das Erfolgsmodell SVR mit der Präsentation des ersten Gebietsentwicklungsplans war Vorbild für die Bildung weiterer Planungsverbände und -gemeinschaften in der gesamten Bundesrepublik.

Seit der Funktionalreform im Jahre 1975 hält die Diskussion um Strukturen und Inhalte in der Regionalplanung an. Die Dynamisierung der Regionalplanung, wie sie der GEP-RI des SVR vorsah, der zwar 1975 fertiggestellt aber nicht mehr rechtswirksam wurde, fand nicht statt. Passive Steuerung durch räumliche Funktionszuweisung in Gebietsentwicklungsplänen wurde günstigstenfalls durch zielorientierte Förderprogramme wie ZIN, ZIM, IBA oder ÖPEL aufgefangen.

Aus Sicht des KVR weist das derzeitige System der Regionalplanung für das Ruhrgebiet u.a. folgende Defizite auf:

zu 1

- Das System der heutigen Regionalplanung zielt darauf ab, eine flächendeckende Funktionszuweisung (GEP) zu erreichen. Die Änderung einer Fläche verursacht aus Gründen der Kompensation jedoch oft die Änderung weiterer Flächen anderer Funktionszuordnung. Darüber hinaus konnte der Trend zu hohem Flächenverbrauch trotz hohem Steuerungsan-

Defizite der heutigen Regionalplanung

spruch nicht eingedämmt werden.

- Ansätze zur Lösung der Stadt-Umland-Probleme, ausgelöst durch den Suburbanisierungsprozess, werden weitgehend vermisst.
- Änderungsverfahren sind an das gesetzlich vorgeschriebene Aufstellungsverfahren gebunden und deshalb sehr zeitaufwändig.
- Kommunale Änderungsanträge werden von den am Verfahren Beteiligten zum Teil sehr misstrauisch beobachtet und behandelt.
- Regionale Kompensationsmöglichkeiten werden aufgrund der regionalen Dreiteilung nicht oder nur unzureichend genutzt.
- Problemräume und Aufgabenwahrnehmung sind nicht identisch.
- Handlungsstrategien und Orientierung an Leitbildern sind in dem vorgegeben Verfahren nur schwerfällig anzugehen und umzusetzen.
- Flächen- und Regionalmanagement, das den Bedürfnissen flexibler, globalisierter Entwicklungsprozesse Rechnung trägt, ist in der räumlichen Dreiteilung der Region Ruhrgebiet nicht leistbar.

Regionaler Flächennutzungsplan

Das Ruhrgebiet benötigt zur Lösung der vielfältigen Aufgaben im Bereich der Siedlungs-, Wirtschafts- und Infrastrukturentwicklung sowie hinsichtlich des Freiraumschutzes ein regiona-

les Planungsinstrument, das - mit Kompetenzen ausgestattet - die regionalen Entwicklungslinien darstellt und deren Einhaltung und ggf. Umsetzung sichert.

zu 2

zu 6

Der Regionale Flächennutzungsplan kann unter gewissen Voraussetzungen diesen Anspruch erfüllen. Es ist dabei jedoch von grundlegender Bedeutung, dass die Einführung des Regionalen Flächennutzungsplans mit der Maßgabe erfolgt, das gesamte Verbandsgebiet mit diesem Regionalplan zu überplanen. Es ist zu gewährleisten, dass der Regionale Flächennutzungsplan nicht nur durch jeweils zwei oder drei Ruhrgebietskommunen aufgestellt wird, da ansonsten kleinräumige Interessen in den Vordergrund dringen könnten. Der regionale, das gesamte Ruhrgebiet betreffende Bezug und die daraus zu entwickelnden Leitlinien können und dürfen nicht in Teilräumen betrachtet werden.

Darüber hinaus darf es nicht zu der Entstehung von ‚Flickenteppichen‘ kommen, indem einzelne Kommunen auf die Aufstellung eines Regionalen Flächennutzungsplans verzichten können. Hier muss der Gesetzgeber im Sinne des § 9 Abs. 6 Satz 3 ROG, der ausdrücklich die Zulässigkeit von Teilräumen untersagt, eine eindeutige Regelung vornehmen.

zu 4

Die identische Abgrenzung von Regionalplan und Regionalem Flächennutzungsplan hat auch deutliche Vorteile gegenüber der sogenannten Integrationslösung, da diese wiederum eine Trennung zwischen regionalplanerischen und flächennutzungsplanerischen Darstellungen erfordern würde.

**Zweitbeste Lösung:
Regionaler Flächennutzungsplan
für das gesamte
Verbandsgebiet**

Es wird ein Organisationsmodell benötigt, das Reibungsverluste auf Basis von Teilrauminteressen wirksam minimiert und alle Mitgliedskörperschaften zu einem auf Dauer angelegten Planungsverband zusammenführt. Eine wesentliche Aufgabe ist die gemeinsame Entwicklung sektoraler Leitbilder zu einem integrierten Entwicklungsprogramm für die Region, das verbindlich zu beschließen ist – „Planung aus einem Guss“.

zu 1

Der Regionale Flächennutzungsplan hat bei entsprechender räumlicher Ausgestaltung und institutionalisierter Angliederung an einen neuen Regionalverband viele Vorzüge, die seine Einführung als neues Planungsinstrument für das Ruhrgebiet rechtfertigen:

- a) Der Regionale Flächennutzungsplan stellt eine raum- und flächenbezogene Gesamtkonzeption dar, die abgestimmte Aussagen und Vorgaben zu allen raumbedeutsamen Parametern enthält.
- b) Der Regionale Flächennutzungsplan übernimmt gleichzeitig die Aufgaben eines Regionalplans und eines Flächennutzungsplans, so dass eine Planungsebene eingespart wird. Seine Inhalte haben somit unmittelbare Auswirkungen auf kommunale Bebauungspläne.
- c) Durch den Regionalen Flächennutzungsplan kann ruhrgebietsweit auf sich ändernde Rahmenbedingungen reagiert und können so gemeinsame Zielvorstellungen leichter formuliert und festgelegt werden.
- d) Durch das Zusammenwirken aller Städte und Gemeinden unter der Moderation des RVR erhalten die gemeinsam ent-

wickelten regionalen Leitlinien und Festsetzungen höhere Akzeptanz auch auf der Gemeindeebene.

- e) Die Wahrnehmung der Region von außen wird optimiert, da die Entwicklungsziele und –strategien in einem Ruhrgebietsplan dargestellt und durch eine Ruhrgebietsinstitution (Regionalverband) vertreten werden.
- f) Ein Regionaler Flächennutzungsplan kann zu einer nachhaltigen Raumentwicklung beitragen, indem das polyzentrische Siedlungssystem weiterentwickelt und gestärkt und durch die Einbindung auch peripherer Gebiete abgestimmte Zielvorgaben sowohl für urbane Entwicklungs- als auch für ländliche Ausgleichsräume festgelegt werden können.

Es wird aus operationellen Gründen erforderlich sein, die Plandarstellung so zu wählen, dass sowohl generelle regionale Ziele als auch differenziertere lokale Festsetzungen gut sichtbar werden. Zu diesem Zweck ist der Regionale FNP gegenüber dem heutigen GEP zu detaillieren und gegenüber den heutigen FNPs zu generalisieren. Ziel sollte aus Effektivitätsgründen aber sein, nur einen Plan zu erstellen, so wie es der Umlandverband Frankfurt derzeit praktiziert. Dort hat man zu besseren Lesbarkeit die Anzahl der Planzeichen im FNP von 400 auf 200 reduziert.

**Plandarstellung
muss regionale und
lokale Ziele abbilden**

Rolle des Regionalverbandes Ruhrgebiet (RVR)

Ein wesentliches Ziel der Einführung des Regionalen Flächennutzungsplans ist die Effizienzsteigerung bei der Regionalplanung. Durch die Einsparung einer Planungsebene sollen Parallelarbeiten auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung zukünftig vermieden werden. Mit der Übertragung der Aufstellung und Fortschreibung des Regionalen Flächennutzungsplanes auf den RVR könnte den vielfältigen räumlichen Verflechtungen und strukturellen Problemlagen im Verdichtungsraum besser Rechnung getragen werden.

zu 1

zu 2

Der vielfach beklagte, wenn auch nicht gänzlich unnütze Eigensinn der Städte und der damit verknüpfte Patriotismus (Kirchturmsdenken) kann nur durch die fachlich qualitative und kompetente Konstruktion des neuen RVR aufgefangen werden: Der Verband übernimmt neben der inhaltlichen Aufgabe auch die Funktion des Moderators und fördert durch intensive Einbindung sowohl lokaler als auch übergeordneter Planungsebenen die so wichtige Kooperation im Ruhrgebiet.

Die Kommunen können durch die Aufstellung von sogenannten Masterplänen als teilträumliche, ggf. interkommunale Stadtentwicklungskonzepte Vorleistungen erbringen, die in die Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans einfließen.

Bezogen auf die rechtliche Umsetzung bzw. Beschlussfassung des Regionalen Flächennutzungsplans wird auf die Regelungen des § 205 BauGB verwiesen. Hierbei übernimmt die Aufgabe

des Beschlussgremiums eine Gemeindekammer, der alle Städte und Gemeinden aus dem Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans angehören.

zu 3

Präferiert wird von Seiten des KVR die Einrichtung einer zusätzlichen Kammer beim neuen RVR, in der lt. Rechtsprechung neben den kreisfreien auch die kreisangehörigen Gemeinden mit Stimmrecht vertreten sein müssen. Durch eine zwingende Regelung im Landesplanungsgesetz bzw. seinen Rechtsverordnungen kann zudem verhindert werden, dass ein ‚Flickenteppich‘ aus z.T. regional (Regionaler Flächennutzungsplan) überplanten und z.T. lediglich kommunal beplanten (alter GEP) Bereichen entsteht.

Die vorab dargestellte Form der Regionalplanung mittels eines Regionalen Flächennutzungsplans für das gesamte Ruhrgebiet findet sich so nicht in dem o.a. Gesetzentwurf wieder. Um hier die für das Ruhrgebiet erforderliche und für eine Metropolregion angemessene Regionalplanung installieren zu können, sind sowohl im Landesplanungsgesetz, den zugeordneten Rechtsverordnungen sowie dem Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVRG), Artikel V der o.a. Drucksache, entsprechende Änderungen erforderlich:

zu 1

a) Es wird vorgeschlagen, im Artikel I des o.a. Gesetzes den § 10a zu ändern:

Abs (2) neu fassen.

„Die Städte und Gemeinden des RVR bilden einen gemeinsamen Planungsverband mit der Aufgabe, die kommunale Zusammenarbeit und regionale Planung im Ballungsraum Ruhrgebiet zu stärken.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3. Die Ziffern 1 und 2 müssten wie folgt geändert werden (die geänderten bzw. eingefügten Worte sind unterstrichen):

1. das Verfahren zur Bildung weiterer regionaler Planungs-gemeinschaften
2. das Verfahren zur räumlichen Abgrenzung der Gebiete für weitere regionale Flächennutzungspläne

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

b) Rechtsverordnungen

In den noch zu erarbeitenden Rechtsverordnungen ist zu berücksichtigen:

1. Bildung einer regionalen Planungsgemeinschaft beim RVR
2. Gebietsabgrenzung für den Regionalen Flächennutzungsplan analog dem Verbandsgebiet des KVR
3. Aufstellung (Form und Inhalt), Fortschreibung und Beschlussfassung des Regionalen Flächennutzungsplans im neuen RVR

c) Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet (KVRG) § 4

In § 4 Abs. 1 ist dem neuen Verband die Aufgabe zu übertragen, den Regionalen Flächennutzungsplan nach Vorgabe des § 10a Landesplanungsgesetz aufzustellen und fortzuschreiben.

Für die Neuausrichtung einer nachhaltigen, den vielfältigen Ansprüchen des Ruhrgebietes gerecht werdenden Regionalplanung muss eine zuverlässige und handhabbare Lösung gefunden werden. Hierbei ist es zwingend, dass das präferierte Planungsinstrument das gesamte Verbandsgebiet betrachtet und nicht in Teilräumen geplant wird, ähnlich der derzeitigen Situation.

Es gilt zu bedenken, dass bei dem Regionalen Flächennutzungsplan noch eine Vielzahl an operativen und rechtlichen Fragestellungen ungelöst ist und Zweifel bestehen, ob eine entsprechende Regelung vor dem Hintergrund der Besonderheit des Ruhrgebietes auch landesweit funktioniert.

Das Planungsrecht weist mit der Gebietsentwicklungsplanung ein weitestgehend bewährtes Planungsinstrument auf. Zudem existiert mit dem Kommunalverband Ruhrgebiet eine Körperschaft, die einen solchen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet aufstellen und fortschreiben kann.

Der KVR plädiert daher in erster Linie für einen Regionalrat Ruhrgebiet in einem starken Regionalverband, der anstelle unverbindlicher regionaler Entwicklungskonzepte (wie in § 4 des Gesetzentwurfes angedacht) ein verbindliches Steuerungsinstrument für eine einheitliche, nachhaltige Entwicklung des gesamten Ruhrgebietes übertragen bekommt.

zu Artikel II, III und IV – Änderung der Gemeindeordnung/Änderung der Kreisordnung/Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG)

Eine Übertragungsmöglichkeit von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf den KVR/RVR ist nicht vorgesehen. Das wird der besonderen Ausgangssituation im Ruhrgebiet mit dem KVR/RVR als einem leistungsfähigen Handlungsinstrument der Kommunen auf der regionalen Ebene nicht gerecht.

zu Artikel V – Gesetz über den Regionalverband Ruhr

(RVR)

zu § 1, Absatz 2 – Rechtsform

Nach dem Gesetzentwurf der Regierungsparteien soll die einzige Regionalklammer des Ruhrgebiets im Gegensatz zum KVR nicht den Status eines Gemeindeverbandes erhalten. Dadurch wird die Leistungsfähigkeit des Verbandes massiv beeinträchtigt. Wichtige Beiträge des Verbandes, etwa im Rahmen des Städtebaus, der „Route der Industriekultur“, beim Emscher Landschaftspark und bei der Zukunftssicherung von IBA-Projekten, werden infrage gestellt, da Landeszuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich dem RVR ohne Gemeindeverbandscharakter nicht zur Verfügung stünden. Dies ist besonders problematisch im Hinblick auf die im Gesetzentwurf der Regierungsparteien vorgesehene Möglichkeit der Übernahme von Aufgaben der Projekt Ruhr GmbH.

zu § 1, Absatz 3 – Sitz

Durch die Freigabe der Wahl des Verbandssitzes wird nach 83jähriger Tradition eine bewährte Standortentscheidung wieder in Frage gestellt. Die Etablierung des KVR-Verbandsgebäudes in Essen als „Haus des Ruhrgebiets“ hat Bedeutung für die Identifikation der Menschen mit ihrer Region, da das abstrakte Regionalbewusstsein hier eine Adresse bekommen hat. Es wäre außerdem ein nicht vertretbar hoher zeitlicher und finanzieller

RVR nimmt nur als Gemeindeverband am kommunalen Finanzausgleich teil

Diskussion über den Sitz des RVR ist überflüssig

Aufwand erforderlich, wollte man dies an anderer Stelle neu begründen. Die Arbeit des RVR würde schon in seiner Anfangsphase mit dieser Diskussion belastet.

zu § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Der FDP-Entwurf, der andererseits eine Direktwahl der Verbandsversammlung und der Verwaltungsspitze vorsieht – und der regionalen Ebene damit ein hohes Maß an Eigenständigkeit und Bedeutung beimisst – sieht, damit unvereinbar, die freiwillige Mitgliedschaft im neuen Regionalverband vor. Lokale Egoismen in Verbindung mit der Finanzschwäche der Kommunen führen bei Freiwilligkeit zur Blockade regionalen Handelns.

Da regionales Agieren mehr ist als die Addition lokaler Interessenlagen von Kommunen, kann die Ausgestaltung der regionalen Ebene nicht den Kommunen überlassen bleiben; vielmehr muss die übergeordnete Landesebene die Region per Gesetz gestalten. Dazu gehört im Kern die Festlegung der räumlichen Ausdehnung und damit zugleich die Festlegung des Mitgliederkreises.

Demgegenüber überlässt der Gesetzentwurf der Regierungsparteien den Kommunen nach einem gewissen Zeitraum – mit einfacher Mehrheit im jeweiligen Rat bzw. Kreistag - die freie Entscheidung über die Mitgliedschaft.

Die Kündigungsoption im RVR-Gesetz muss gestrichen

werden. Wenn überhaupt erforderlich, ist es weiterhin dem Gesetzgeber vorbehalten, durch ein neues Landesgesetz Veränderungen vorzunehmen.

Es ist zweifelhaft, ob die vorgesehene spätere Kündigungsoption mit Artikel 28, Absatz 2 des Grundgesetzes, Artikel 78 der Landesverfassung NRW vereinbar ist. Denn die mit der Gründung eines Regionalverbandes einhergehende Begrenzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts muss durch ein entsprechendes öffentliches Interesse gedeckt sein. Der im Entwurf der Regierungsparteien vorgesehene Weg über eine anfängliche Pflichtmitgliedschaft im RVR und eine spätere Kündigungsmöglichkeit der Kommunen könnte als Beleg dafür verstanden werden, dass der Gesetzgeber selbst nicht vom öffentlichen Interesse an einem Pflichtverband im Ruhrgebiet überzeugt ist.

Auch bei einem nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) gegründeten Zwangsverband ist ein Austritt nicht allein durch einseitige Erklärung eines Verbandsmitglieds möglich.

Der Gesetzentwurf der CDU sieht eine Kündigungsmöglichkeit nicht vor und stimmt insoweit mit den Regelungen überein, wie sie für alle anderen Regionalverbände in Deutschland Gültigkeit haben.

zu § 4 Aufgaben und Tätigkeiten

**Kündigungsoption
wegen Art. 28 GG
problematisch**

Die Regelungen zum Aufgabenkatalog des RVR im Gesetzentwurf der Regierungsparteien werden den Bedarfslagen des Ruhrgebiets an vielen Stellen nicht gerecht.

§ 4 (1) Nr. 1

Dass der RVR künftig im wesentlichen auf rein informelle Planungsleistungen reduziert bzw. nur als einer von vielen Trägern öffentlicher Belange in die Abwägung der Planungen anderer einbezogen wird, schafft für das Ruhrgebiet keine durchgreifende Verbesserung des Status Quo. Insoweit wird auf die vorausgegangenen ausführlichen Hinweise verwiesen.

Im Kanon der pflichtigen RVR-Aufgaben fehlt darüber hinaus die Verantwortung für das regionale Verkehrsmanagement – ein Handlungsfeld, dem sowohl unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftsförderung und Standortgunst als auch unter dem Aspekt gesteigerter Lebensqualität gerade im Ruhrgebiet große Bedeutung zukommt.

§ 4 (1) Nr. 5.6

Demgegenüber werden pflichtige Aufgaben des heutigen KVR in Frage gestellt, indem die Verbandsversammlung gemäß dem Gesetzentwurf der Regierungsparteien beschließen kann, diese Aufgaben nicht mehr wahrzunehmen.

**Regionales
Verkehrsmanagement
muss pflichtige RVR-
Aufgabe werden**

Dazu zählen die Beteiligung an der Errichtung und dem Betrieb von öffentlichen Freizeitanlagen mit überörtlicher Bedeutung sowie die Durchführung von vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten für das Verbandsgebiet.

Im einzelnen plant, baut und betreibt der KVR gemeinsam mit den jeweiligen Anrainerkommunen derzeit neun Gesellschaften als Revierparks und Freizeitzentren und bezuschusst sie mit jährlich mehr als vier Mio. €. Die Freizeitanlagen werden jährlich von 10 Mio. Menschen besucht. Die Datenerhebungen und Kartenwerke sind unverzichtbare Grundlagen für die Planung, Stadt-, Freiraum- und Freizeitentwicklung der Region.

Die erfolgreichen Arbeiten des KVR auf den vorgenannten Feldern rechtfertigen die Festschreibung als gesetzliche Aufgaben.

§ 4 (1) Nr. 4

Die vorgeschlagene Subsumierung der Öffentlichkeitsarbeit unter die regionale Wirtschaftsförderung und das regionale Standortmarketing greift zu kurz. Nach wie vor unverzichtbar bleibt eine alle regionale Themenbereiche umfassende z.B. auch landeskundliche Öffentlichkeitsarbeit für das Ruhrgebiet, um noch vorhandene Wissensdefizite über die Region abbauen und neue Entwicklungen erfolgreich kommunizieren zu können. Das gilt sowohl für fachspezifische Zielgruppen als auch für eine an

Freizeit und Kartographie müssen Pflichtaufgaben des Verbandes bleiben

Öffentlichkeitsarbeit und Wirtschaftsförderung müssen eigenständige regionale Pflichtaufgaben sein

breite Bevölkerungskreise gerichtete Information und Werbung.

Deshalb sollten im künftigen RVR-Gesetz regionale Wirtschaftsförderung und Standortmarketing einerseits sowie regionale Öffentlichkeitsarbeit andererseits als zwei gleichberechtigte, nebeneinander stehende regionale Pflichtaufgaben ausgewiesen werden.

§ 4 (2)

Der Gesetzentwurf der Regierungsparteien sieht vor, die regionale Wirtschaftsförderung zur Pflichtaufgabe zu erheben. Ein wichtiger Baustein hierzu ist die Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe durch den RVR bedarf es nach dem Gesetzentwurf künftig einer Zwei-Drittel-Mehrheit in der Verbandsversammlung. Regionale Wirtschaftsförderung als Pflichtaufgabe des RVR muss vielmehr die Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen mit umfassen.

Anders als im Gesetzentwurf vorgesehen, sollten regionale Kultur- und Sportprojekte ebenfalls in den Pflichtaufgabenkatalog des RVR aufgenommen werden.

Gewerbeflächenpolitik muss Teil der regionalen Wirtschaftsförderung werden

Kultur- und Sportprojekte müssen Pflichtaufgaben des RVR sein

zu § 4 (7)

Diese Regelung widerspricht der Zuständigkeitssystematik des übrigen § 4, der zwischen Aufgaben und Tätigkeiten unterscheidet, während hier auf den gesamten Leistungskatalog einer privatrechtlichen Landesgesellschaft Bezug genommen wird.

Dass sich der RVR an privaten Gesellschaften beteiligen bzw. diese gründen kann, entspricht im Rahmen seines Aufgabenspektrums den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen und ergibt sich aus den §§ 20,21 des Gesetzentwurfs der Regierungsparteien. Die Beteiligung an der Projekt Ruhr GmbH ist insofern weniger eine Kompetenzfrage als an die Voraussetzung gebunden, dass sich das Land an den von der Projekt Ruhr GmbH möglicherweise zu übernehmenden Projekten auch künftig finanziell beteiligt.

zu § 6 (2) Maßnahmenplan

Die Vorschrift, der Aufsicht regelmäßig einen Maßnahmenplan vorzulegen, verstärkt die Landeskontrolle und stellt die Arbeit des Verbandes quasi unter Genehmigungsvorbehalt. Zur Gewährleistung eines verantwortungsvollen Umgangs mit den Haushaltsressourcen des RVR ist insbesondere bei Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens die Kontrolle durch das Land entbehrlich, da durch zusätzlichen Aufwand Mehrkosten produziert werden.

**Übernahme der
Projekt-Ruhr GmbH
erfordert finanzielle
Landesbeteiligung**

**Kontrollinstrument
Maßnahmenplan ist
verzichtbar**

zu § 7 (2) Verbandsordnung, Satzungen

Die Vorschrift sieht eine differenzierte Mitsprachemöglichkeit der kommunalen Vertreter in den Verbandsgremien bei teilregionaler oder lokaler Aufgabenerledigung durch den Verband vor. Das führt zu einer Zersplitterung der Interessen. Überdies wirft die Anwendung des vorgesehenen Verfahrens erhebliche Zweifel an der Praktikabilität im Detail auf.

zu § 8 Organe

Die Neubezeichnung der Verbandsorgane hat lediglich deklaratorischen Charakter, da die aus dem Gesellschaftsrecht entlehnenen Begriffe „Vorstand“ und „Geschäftsführung“ nicht mit den tatsächlichen Funktionen von Organen in öffentlich-rechtlichen Körperschaften gleichzusetzen sind.

Moderne Verwaltungen entstehen nicht durch Begrifflichkeiten, sondern durch leistungsfähige Strukturen. Diese werden durch den vorliegenden Entwurf nicht geschaffen. (vgl. Anmerkungen zu § 11).

Die vorgesehene Organstellung des Geschäftsführers in der öffentlich-rechtlichen Körperschaft RVR verträgt sich nicht mit einem privatrechtlich ausgestalteten Arbeitsverhältnis, wie der Gesetzentwurf der Regierungsparteien es vorsieht. Wie im Gesetzentwurf der CDU enthalten, müssen entsprechend der Regelung beim KVR an der Spitze des RVR Wahlbeamte stehen.

Differenzierte Mitsprache in der VV ist nicht praktikabel

Begrifflichkeiten ersetzen keine leistungsfähigen Strukturen

An der RVR-Spitze sollten Wahlbeamte stehen

Nach dem Gesetzentwurf sind die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie die Landrätinnen und Landräte der Mitgliedskommunen gesetzte Mitglieder der
Verbandsversammlung des RVR. Wählbar in die
Verbandsversammlung sind danach nur Mitglieder der
Vertretungen der Mitgliedskörperschaften. Da die
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in NRW nicht
Mitglieder des Rates sind, können nach dem Gesetzesvorschlag
der Regierungsparteien die Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister sowie die Ratsmitglieder der kreisangehörigen
Gemeinden - anders als bei den Landschaftsverbänden (§ 7 b
(1) S.3 der Landschaftsverbandsordnung) - nicht in die
Verbandsversammlung gewählt werden.

Es ist eine sachlich nicht zu rechtfertigende
Ungleichbehandlung und wirkt desolidarisierend, wenn auf der
einen Seite die Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der
kreisfreien Städte und Kreise geborene Mitglieder der
Verbandsversammlung des RVR sind, während die
Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten in den
kreisangehörigen Gemeinden nicht wählbar sind.

Der CDU-Gesetzentwurf sieht keine gesetzten Vertreterinnen
und Vertreter in der Verbandsversammlung vor; die Mitglieder
der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften und der
kreisangehörigen Gemeinden sowie deren
Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte sollen stattdessen in
die Verbandsversammlung des RVR wählbar sein.

**keine gesetzte
Mitgliedschaft in den
KVR-Gremien;
auch die Ratsmit-
glieder und Verwal-
tungsspitzen kreisan-
gehöriger Gemeinden
müssen wählbar sein**

Die Pflichtmitgliedschaft der hauptamtlichen Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte in der Verbandsversammlung und im Vorstand des RVR wird abgelehnt.

Soweit die in Abs. 1 Satz 1 vorgesehene „geborene Mitgliedschaft“ der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister und Landrätinnen und Landräte dennoch beibehalten wird, schlägt der KVR vor, in Abs. 2 Satz 1 u. 2 zumindest den Einwohnerschlüssel zu ändern: Die Zahl „100.000“ wird ersetzt durch „80.000“. Die Zahl „100.000“ in Satz 2 wird ebenfalls durch „80.000“, die Zahl „50.000“ (Resteinwohnerzahl) durch „40.000“ ersetzt.

Nach Maßgabe des Gesetzentwurfs der Regierungsparteien erfolgt unter Berücksichtigung der derzeitigen Einwohnerzahl der Mitgliedskörperschaften die aus der nachfolgenden Tabelle ersichtliche Sitzverteilung.

Dies würde bei der Mitgliedskörperschaft Bottrop dazu führen, dass der Oberbürgermeister als geborener Vertreter den einzigen Sitz der Mitgliedskörperschaft erhielte und vom Rat kein Vertreter in die Verbandsversammlung gewählt werden könnte. Zudem würde die im Gesetzentwurf der Regierungsparteien vorgesehene Setzung der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -.beamten der Mitgliedskörperschaften in Verbindung mit dem dort vorgesehenen Einwohnerschlüssel bei der Sitzverteilung in der Verbandsversammlung zu einer Bevorzugung der gesetzten

Für eine angemessene Repräsentanz der Kommunen zumindest den Einwohnerschlüssel Ändern

Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten zu Lasten der gewählten Vertreter der kommunalen Räte und Landkreise führen.

Dies wird noch dadurch verschärft, dass die Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten bei den vorberatenden Entscheidungen im Vorstand bereits eine herausragende Stellung einnehmen.

Um bei einer Setzung der Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten, wie im Gesetzentwurf der Regierungsparteien vorgesehen, die bewährte repräsentative Vertretung der Mitgliedskörperschaften wenigstens im Ansatz zu erhalten, ist der Einwohnerschlüssel auf 80.000 bzw. 40.000 (Resteinwohnerzahl) zu senken.

Daraus ergibt sich die nachfolgend ersichtliche Sitzverteilung. Mit dann 65 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung entspricht diese Sitzverteilung im wesentlichen derjenigen im heutigen KVR mit 61 Mitgliedern (46 stimmberechtigte Mitglieder und 15 beratende Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte).

Berechnung der Sitzverteilung (ohne Verhältnisausgleich)

Mitgl.städte/ -kreise	Einw.zahl	Gesetzentwurf d. Regierungsparteien		Vorschlag KVR	
		Sitze insges.	Aufteilung d. Sitze	Sitze insges.	Aufteilung d. Sitze
Bochum	395.108	4	OB + 3	5	OB + 4
Boitrop	121.191	1	OB	2	OB + 1
Dortmund	586.175	6	OB + 5	7	OB + 6
Duisburg	513.550	5	OB + 4	6	OB - 5
Essen	594.622	6	OB + 5	7	CB - 6
Gelsenkirchen	277.827	3	OB + 2	3	OB + 2
Hagen	203.888	2	OB + 1	3	OB + 2
Hamm	181.369	2	OB + 1	2	CB - 1
Herne	169.021	2	OB + 1	2	CB - 1
Mülheim a. d. Ruhr	173.082	2	OB + 1	2	OB + 1
Oberrhausen	220.798	2	OB + 1	3	OB + 2
Ennepe- Ruhr-Kreis	350.701	4	LR + 3	4	LR + 3
Kreis Recklinghausen	656.053	7	LR + 6	8	LR + 7
Kreis Unna	430.004	4	LR + 3	5	LR + 4
Kreis Wesel	475.270	5	LR + 4	6	LR + 5
gesamt		55	15 + 40	65	15 + 50

zu § 10 (9) beratende Mitglieder

Der Gesetzentwurf der Regierungsparteien sieht die Mitwirkung der Fraktionen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern im RVR nicht mehr ausdrücklich vor. Durch die Regelung in Absatz 9, wonach beratende Mitglieder der Verbandsversammlung angehören können (ohne Hinweis auf den Personenkreis und die Form der Bestellung), kann die bewährte Integrationswirkung dieser Fraktionen für die Zukunft nicht gewährleistet werden.

**In der VV sind
Arbeitnehmer und
Arbeitgeber unver-
zichtbar**

zu § 11 (2) Vorsitz in der Verbandsversammlung

Gegenüber dem Status quo schwächt der vorliegende Gesetzentwurf der Regierungsparteien die Außenrepräsentanz des Verbandes. Statt heutiger „Doppelspitze“ hätte der RVR eine größere Zahl von Führungspositionen: Vorsitzender der Verbandsversammlung plus mindestens zwei Stellvertreter, Vorsitzender des Vorstandes plus Stellvertreter (§ 14 (2)), Geschäftsführer plus Vertreter (§ 15 (2,3)), weitere Bereichsleiter (§ 16). Die Leitung des Verbandes, der Vorsitz in der Verbandsversammlung und die Außenrepräsentanz müssen zur Vermeidung von Reibungsverlusten und Kompetenzkonflikten einer einzigen Persönlichkeit übertragen werden.

Zu § 11 (4) Sitzungsteilnahme des Innenministeriums

Wie § 6 (2) – Maßnahmenplan - ist auch die im Gesetzentwurf der Regierungsparteien hervorgehobene Teilnahmeberechtigung eines/einer Beauftragten des Innenministeriums an den Sitzungen der Verbandsversammlung des RVR verzichtbar.

Zu § 12 Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung

Da die regionalen Entscheidungen in der

**VV-Mitglieder
müssen in ihrem
Mandat frei sein**

Da die regionalen Entscheidungen in der
Verbandsversammlung und nicht in den Räten und Kreistagen
zu treffen sind, sollte in Angleichung an § 15 der
Landschaftsverbandsordnung in einem neuen Absatz 1
ausdrücklich klargestellt werden, dass die Mitglieder der
Verbandsversammlung ausschließlich nach dem Gesetz und
ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl
bestimmten Überzeugung handeln und an Aufträge nicht
gebunden sind.

zu §§ 13 und 14 Aufgaben und Zusammensetzung des
Vorstandes

Der Gesetzentwurf der Regierungsparteien sieht die
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister und
Landrätinnen und Landräte der Mitgliedskörperschaften als
gesetzte Mitglieder sowohl der RVR-Verbandsversammlung als
auch des RVR-Vorstandes vor. Dem Vorstand gehören darüber
hinaus nur noch die Fraktionsvorsitzenden im RVR an.

Die herausragende Stellung der Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte in den
beiden wichtigsten Organen des Verbandes unterstützt eine an
lokalen Bedarfslagen ihrer jeweiligen Kommune orientierte
Politik und verhindert bzw. erschwert die Herausbildung eines
regionalen Selbstverständnisses sowie die Wahrnehmung eines
regionalen Gestaltungsanspruchs der Verbandsversammlung
bzw. des Vorstands.

Nach dem Gesetzentwurf der Regierungsparteien können bereits zwei Mitglieder der Verbandsversammlung eine Fraktion bilden. Die Setzung der Fraktionsvorsitzenden im RVR-Vorstand führt deshalb zu einer Bevorzugung kleiner Fraktionen im RVR. Die Mitglieder des RVR-Vorstandes sollten ausschließlich im Wege der Wahl durch die RVR-Verbandsversammlung ermittelt werden.

zu § 15 Zuständigkeiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers:
gesetzliche Vertretung

Soweit der/die Geschäftsführer/in und sein/ihr(e) allgemeiner Vertreter/in nach den Plänen der Regierungsparteien auf der Grundlage eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses als Verbandsorgan die Verwaltung des RVR leiten und die dienstrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, darunter auch die heutigen KVR-Beamtinnen und -beamten, treffen soll, ist dies möglicherweise mit Artikel 33 des Grundgesetzes nicht vereinbar und daher rechtlich bedenklich.

Der Gesetzentwurf der Regierungsparteien lässt den Schluss zu, dass die Bezüge des/r RVR-Geschäftsführers/in frei ausgehandelt werden können (§ 16 (2)). Dies widerspricht den

Die Mitglieder des RVR-Vorstands müssen von der VV gewählt werden

bundesweite Festlegung steht freiem Geschäftsführergehalt entgegen

übrigen RVR-Gehalts-/Besoldungsstrukturen (Bindung an Bundesmanteltarifvertrag, BAT und Beamtenbesoldungsrecht). Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass das Besoldungsgefüge der Leitungsfunktionen in der öffentlichen Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen miteinander abgestimmt und festgeschrieben ist. Frei ausgehandelte Gehälter sind damit nicht vereinbar. Da auch der Geschäftsführer des RVR in einem hoheitlichen Dienstverhältnis zum Verband stehen soll (s.o.), haben für ihn die beamtenrechtlichen Besoldungsregelungen uneingeschränkte Gültigkeit.

zu § 17 Die Beschäftigten und die Gleichstellungsbeauftragte

Es wird vorgeschlagen, Gender Mainstreaming als handlungsleitende Strategie im Gesetz über den RVR zu verankern. Für die Weiterentwicklung eines Verbandes mit regionalpolitischer Verantwortung bedeutet dies konsequenterweise, Gender Mainstreaming auf allen Ebenen bei der Planung, der Durchführung, der Begleitung und Bewertung von Programmen und Maßnahmen umzusetzen. Gender Mainstreaming ist dabei ein Instrument, das die Maßnahmen zur gezielten Frauenförderung ergänzt, aber nicht ersetzt.

Als Selbstverpflichtung ist für einen zukünftigen RVR in der fachlichen Arbeit seiner neu zu bildenden Ausschüsse verstärkt auf die potentiellen Geschlechtsspezifischen Auswirkungen seiner Entscheidungen zu achten und zu prüfen, inwieweit die jeweiligen Handlungsfelder für die Verwirklichung der

**Gender
Mainstreaming als
handlungsleitende
Strategie des RVR**

Chancengleichheit von Frau und Mann und zum Abbau mittelbarer Diskriminierungen genutzt werden können. Dies muss auch seinen

Niederschlag finden in der Organisation des Verbandes und seinen Strukturen.

Mit Umsetzung des Amsterdamer Vertrages, in dem seit 1999 die Strategie des Gender Mainstreaming als hochrangiges politisches Ziel verankert ist, hat die Bundesregierung am 23. Juni 1999 die „Gleichstellung von Frauen und Männern“ als durchgängiges Leitprinzip des Handelns beschlossen. Sie soll durch die Strategie des Gender Mainstreaming umgesetzt werden. Dieser Vorgabe ist die Landesregierung in ihrer Koalitionsvereinbarung und in ihrem Kabinettsbeschluss im Jahre 2001 gefolgt. Gleichstellungspolitik als Querschnittsaufgabe soll in der Verknüpfung mit der Strategie des Gender Mainstreaming zukünftig noch stärker in allen Handlungsfeldern der Landesregierung die Chancengleichheit der Geschlechter herstellen. Dieses politische Ziel muss in der Konsequenz auch auf regionalpolitischer Ebene seinen Niederschlag finden.

zum Beanstandungsrecht (KVR-Gesetz § 23)

Der Verzicht auf ein Beanstandungsrecht bei rechtswidrigen Beschlüssen der KVR-Verbandsversammlung durch den/die Geschäftsführer in bedeutet eine Beschränkung der Selbstverwaltung des KVR, da die Beachtung des geltenden Rechts durch den Verband künftig direkt dem Innenministerium

Das Beanstandungsrecht sollte bei der Verwaltungsspitze des Verbandes verbleiben

obliegen würde. Hier sollte, wie bisher beim KVR, die Verwaltungsspitze das Beanstandungsrecht haben.

zu § 27 Beauftragter für den Aufbau des Regionalverbandes Ruhrgebiet

Der Gesetzentwurf der Regierungsparteien sieht vor, dass durch die KVR-Verbandsversammlung bis zum 30.06.2004 mit Wirkung zum 01.10.2004 eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Aufbau des RVR zu bestellen ist. Hiermit ist nicht vereinbar, dass gemäß Artikel VI des Gesetzentwurfs der Regierungsparteien der Artikel V – Änderung des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet – in Gänze erst zum 01.10.2004 in Kraft treten soll.

Die Regelungen über die Bestellung der/des Beauftragten müssten dem gemäß deutlich vor dem 30.06.2004 in Kraft treten.

Der/die Beauftragte des RVR muss deutlich vor dem 30.06.04 bestellt werden können.